

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 11-20018, Index b

boschen & oetting Automatisierungsbau GmbH

(Lieferant)

Wohlrabedamm 11

13629 Berlin

vertreten durch Herrn Dennis Bittner, Geschäftsführer

- im Folgenden als boschen & oetting genannt -

- im Folgenden als Lieferant genannt -

Präambel

boschen & oetting ist bestrebt, langfristige Partnerschaften mit seinen wichtigsten Lieferanten einzugehen. Als Grundlage für eine langfristige Partnerschaft dienen diese Einkaufsbedingungen.

Den Lieferanten ist bekannt, dass boschen & oetting mit Ihrem Liefer- und Leistungsumfang hochwertige Maschinen und Anlagen fertigen wird. boschen & oetting wird, entsprechend den Zusagen des Lieferanten, Lieferverpflichtungen ihren Kunden gegenüber übernehmen.

Vertragszweck

Dieser Rahmenvertrag regelt die Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, welche boschen & oetting zukünftig beim Lieferanten bestellt.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Zudem gelten sie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

4. Der Lieferant garantiert, dass der Liefer- und Leistungsumfang frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung der Rechte Dritter ist der Lieferant für deren Geltungsdauer zu Ersatz aller der boschen & oetting hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

§ 2 Angebot – Bestellablauf

1. Unsere Anfragen erfolgen schriftlich und innerhalb von 2 Werktagen sollte ein Angebot oder eine Reaktion des Lieferanten erfolgen.

2. Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen boschen & oetting und dem Lieferanten unter Einschluss dieser Bedingungen kommt zustande durch die an den Lieferanten übermittelte schriftliche (oder telefonische) Bestellung unsererseits und durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigen.

Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von uns schriftlich angenommen werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und als Festpreis zu verstehen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2010, einschließlich Verpackung.

2. Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 vereinbart, bei denen boschen & oetting den Transport bezahlt, müssen vor Lieferung die genauen Kosten mitgeteilt werden. Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt der Lieferant

die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie bestätigt abholen, hat der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen exakt unsere Bestellnummer und den Besteller anzugeben.

4. Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger und mängelfreier Lieferung und Rechnungseingang mit 2% Skonto, spätestens innerhalb von 30 Tagen netto. Teilzahlungen sind nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

5. Wird im Rahmen einer Bestellung eine Anzahlung gewährt, erfolgt dies nur gegen die Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft, üblicherweise ab einem Auftragsvolumen von mindestens 20.000,00€. Die Gebühren der Bürgschaft trägt der Lieferant.

6. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferung - Lieferverzug - Vertragsstrafe

1. Die Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Fertiger verpflichtet, alle Fertigungsteile mit der Zeichnungsnummer laut Zeichnung zu beschriften.

3. Wenn eine Zeichnungsnummer durch den Kunden auf der Zeichnungen versehen ist, ist der Fertiger verpflichtet die Fertigungsteile mit dieser Zeichnungsnummer zu beschriften.

4. Wir sind berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen im Rahmen des Bestellumfangs bzw. der Lieferzeit zu verlangen, soweit wir daran ein nachvollziehbares Interesse haben, der Lieferant zur Änderung technisch in der Lage ist und ihm die verlangte Änderung zumutbar ist.

5. Zudem ist boschen & oetting berechtigt, sich von dem jeweiligen Fertigungsstand im Hause des

Lieferanten bzw. bei seinen Unterlieferanten nach vorheriger Anmeldung selbst zu überzeugen und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechende Regelungen mit seinen Unterlieferanten zu treffen.

6. Vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und fristgerecht durch den Fertiger einzuhalten.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei verpflichtet sich der Lieferant, sofort alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Terminverzögerungen einzuleiten. Die Maßnahmen sind mit boschen & oetting abzustimmen.

8. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins hat spätestens 1 Tag nach dem vereinbarten Liefertermin unverzüglich eine Benachrichtigung zu erfolgen. In Abstimmung mit unserem Einkauf kann eine Nachfrist gewährt werden. Andernfalls gerät der Lieferant mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins in Verzug.

9. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach vergeblichem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz wegen Verzögerung oder wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Mehrfrachtkosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge einer durch den Lieferanten verschuldeten Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist, sowie bei Reklamationen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

11. Ist der Lieferant in Lieferverzug, so ist er zur Zahlung der folgenden Vertragsstrafe verpflichtet: pro angefangene Kalenderwoche ab Lieferverzug 1 % des Gesamtauftragswerts, höchstens jedoch 5%. boschen & oetting hat das Recht, eine angefallene und vereinbarte Vertragsstrafe, auch wenn sich boschen & oetting dies nicht bei Annahme der Lieferung vorbehalten hat, bis zur Begleichung der Rechnung geltend zu machen. Bei Fertigungsteilen wird eine Bearbeitungspauschale von mind. 25€ erhoben.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „DDP“ zu erfolgen, die Gefahr geht damit auf uns über, wenn die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel bei uns entladebereit zu Verfügung gestellt worden ist.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Besteller anzugeben.

§ 6 Anforderungen

Qualität/ Umwelt/ Arbeitsschutz

1. Die Zertifizierungen unserer Lieferanten nach DIN EN ISO 9001 sowie DIN EN ISO 14001 sind für uns zur verpflichtenden Vorrangsetzung für jede Geschäftsbeziehung geworden. Sollte keine Zertifizierung vorhanden sein, ist der Lieferant verpflichtet, mindestens eine Qualitäts- und Umweltvereinbarung mit uns einzugehen. Dies gilt auch für Unterlieferanten. Sollte keine Zertifizierung im Arbeitsschutz durch den Lieferanten nachgewiesen werden können, müssen auf jeden Fall die geforderten Mindestanforderungen bestätigt werden.

2. Der Lieferant stellt uns die Kopien der jeweils aktuell gültigen Zertifikate zur Verfügung und sendet uns nach Ablauf des Gültigkeitsdatums unaufgefordert ein neues Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist boschen & oetting hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Prüfung, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2. Im Falle von Mängeln an Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. boschen & oetting kann entweder die Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung verlangen. Die Nacherfüllung ist, nach Absprache mit dem Einkauf, unverzüglich durch den Lieferanten, notfalls im Mehrschichtbetrieb, in Überstunden - oder Feiertagsstundeneinsatz zu erbringen. Die entsprechenden Nacherfüllungsleistungen müssen am Ort erbracht werden, wo die Hauptleistung und/ oder die Lieferung sich gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet.

3. Wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von boschen & oetting nicht unverzüglich nachkommt, die Nacherfüllung ablehnt, Gefahr im Verzug ist oder Dringlichkeit vorliegt, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens boschen & oetting bleiben davon unberührt.

§ 8 Wahrung der Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen, Informationen und personenbezogenen Daten - unabhängig von ihrer Verkörperung - die ihm von uns bereits zur Verfügung gestellt wurden oder noch werden oder von denen der Lieferant auf andere Weise Kenntnis erlangt, während der Laufzeit der jeweiligen Bestellung und danach geheim zu halten. Alle dem Lieferanten übergebenen Unterlagen, Informationen und personenbezogenen Daten dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.

§ 9 Geltungsdauer

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort – salvatoresche Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. boschen & oetting behält sich jedoch vor, auch den Gerichtsstand des Lieferanten wählen zu können.

2. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.

Datum/ Unterschrift boschen & oetting

Datum/ Unterschrift Lieferant